



► Verhandlungsbericht

1A

Internationale Arbeitskonferenz – 110. Tagung, 2022

Datum: 3. Juni 2022

Berichte des Ausschusses für allgemeine Angelegenheiten

Erster Bericht

Inhalt

	Seite
Wahl der Vorstandsmitglieder des Ausschusses und eines Berichterstatters	3
Billigung der Änderungen des Codes des Seearbeitsübereinkommens, 2006, in der geänderten Fassung (MLC, 2006)	3
Anhang Änderungen des Codes betreffend die Regeln 1.4, 2.5, 3.1, 3.2, 4.1, 4.3, 4:4 sowie die Anhänge A2-I und A4-I des Seearbeitsübereinkommens, 2006.....	5

Wahl der Vorstandsmitglieder des Ausschusses und eines Berichterstatters

1. Gemäß Artikel 35 Absatz 2 der Geschäftsordnung wählte der Ausschuss folgende Vorstandsmitglieder und folgenden Berichterstatter:

Vorsitz: Botschafter Salomon Eheth (Regierungsvertreter, Kamerun)

Stellvertretende Vorsitzende der Arbeitgebergruppe: Frau Renate Hornung-Draus (Arbeitgebervertreterin, Deutschland)

Stellvertretende Vorsitzende der Arbeitnehmergruppe: Frau Catelene Passchier (Arbeitnehmervertreterin, Niederlande)

Berichterstatter: Herr Amos Hosea Kuje (Regierungsvertreter, Nigeria)

2. Gemäß Artikel 37 Absatz 6 der Geschäftsordnung billigten die Vorstandsmitglieder den ersten Bericht des Ausschusses, der ihnen vom Berichterstatter vorgelegt worden war.

Billigung der Änderungen des Codes des Seearbeitsübereinkommens, 2006, in der geänderten Fassung (MLC, 2006)

3. Auf seiner vom 5. bis 13. Mai 2022 in Genf abgehaltenen vierten Tagung, Teil II, verabschiedete der nach Artikel XIII des MLC, 2006, eingesetzte Dreigliedrige Sonderausschuss (STC) gemäß Artikel XV Absatz 4 des MLC, 2006, acht Änderungen der Bestimmungen des Codes zur Umsetzung der folgenden Regeln:
 - Regel 1.4 (Anwerbung und Arbeitsvermittlung);
 - Regel 2.5 (Heimschaffung);
 - Regeln 3.1 und 4.4 (Unterkünfte und Freizeiteinrichtungen) / Zugang zu Sozialeinrichtungen an Land);
 - Regel 3.2 (Verpflegung einschließlich Bedienung);
 - Regel 4.1 (Medizinische Betreuung an Bord und an Land);
 - Regel 4.3 (Schutz der Gesundheit und Sicherheit und Unfallverhütung); und
 - Anhang A2-I und A4-I.
4. Die vom STC angenommenen Änderungen wurden von seinem Vorsitzenden an den Vorstand des Verwaltungsrats übermittelt, der sie seinerseits zur Zustimmung an die Konferenz weiterleitete. Die Konferenz beschloss auf ihrer Eröffnungssitzung, die Änderungen zur Prüfung und für Folgemaßnahmen an den Ausschuss für allgemeine Angelegenheiten zu überweisen.
5. Aufgabe des Ausschusses war es, diese Änderungen zur Kenntnis zu nehmen (ILC.110/D.2) und sie zur Zustimmung im Wege einer namentlichen Abstimmung an das Plenum weiterzuleiten. Gemäß dem in den operativen Vorkehrungen für die gegenwärtige Tagung der Konferenz enthaltenen vorläufigen Arbeitsplan soll die Abstimmung am Montag, dem 6. Juni 2022 stattfinden. Die der Konferenz zur Zustimmung vorgelegten Änderungen sind im Anhang wiedergegeben.

6. Die Stellvertretende Vorsitzende der Arbeitnehmergruppe erklärte, Seeleute seien Arbeitnehmer an vorderster Front, denen in den globalen Versorgungsketten eine grundlegende Rolle zukomme. Aufgrund der Restriktionen im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie konnten sie nach Ablauf ihrer Verträge nicht heimkehren, ohne Landurlaub und ohne oder nur mit mangelhaftem Internetzugang. Dies habe sich auch auf ihre psychische Gesundheit ausgewirkt. Sie zollte der Internationalen Transportarbeiter-Föderation Anerkennung, die sich gemeinsam mit der Internationalen Schifffahrtskammer und dem International Maritime Employers' Council darum bemüht habe, die Besatzungswechselkrise zu entschärfen. In diesem Zusammenhang erinnerte sie an die [Entschließung über Fragen der Arbeit auf See und die COVID-19-Pandemie](#), die der Verwaltungsrat im Dezember 2020 angenommen hatte. Der STC habe aus dieser Zeit Lehren gezogen und bedeutende Änderungen vorgenommen. Abschließend wies sie darauf hin, wie wichtig es sei, an Bord ausdrücklich eine Höchstdauer der Dienstzeit von elf Monaten vorzusehen, eine Frage, die bis zur nächsten Tagung des STC verschoben worden sei.
7. Die Stellvertretende Vorsitzende der Arbeitgebergruppe erklärte, die Änderungen seien im STC von einer deutlichen Mehrheit angenommen worden. Insbesondere die Reeder hätten sich einhellig für alle acht Änderungen ausgesprochen. Die meisten der angenommenen Änderungen seien eine Folge der drastischen Konsequenzen der Pandemie im Bereich der Seeschifffahrtsangelegenheiten. Da Seeleute besonders unter den von einer Reihe von Ländern ergriffenen Maßnahmen gelitten hätten, sei die Arbeitgebergruppe erfreut darüber, dass die MLC, 2006, jetzt Bestimmungen enthalte, um die Situation in den Griff zu bekommen.
8. ***Der Ausschuss für allgemeine Angelegenheiten beschloss nach Kenntnisnahme der vom Dreigliedrigen Sonderausschuss auf seiner vierten Tagung (Teil II, 5. bis 13. Mai 2022) angenommenen Änderungen, diese Änderungen an das Plenum weiterzuleiten mit der Empfehlung, die Konferenz möge ihnen im Wege der am 6. Juni 2022 durchzuführenden namentlichen Abstimmung zustimmen.***

Anhang

Änderungen des Codes betreffend die Regeln 1.4, 2.5, 3.1, 3.2, 4.1, 4.3, 4.4 sowie die Anhänge A2-I und A4-I des Seearbeitsübereinkommens, 2006

Änderungen des Codes betreffend die Regel 1.4 – Anwerbung und Arbeitsvermittlung

Norm A1.4 – Anwerbung und Arbeitsvermittlung

Absatz 5 c) vi) ist durch Folgendes zu ersetzen:

- vi) ein Schutzsystem mittels einer Versicherung oder einer gleichwertigen geeigneten Maßnahme einrichten, um Seeleute für finanzielle Verluste zu entschädigen, die ihnen infolge des Versäumnisses eines Anwerbungs- und Arbeitsvermittlungsdienstes oder des betreffenden Reeders aufgrund des Beschäftigungsvertrags für Seeleute, seine Verpflichtungen ihnen gegenüber zu erfüllen, entstehen können, und dafür sorgen, dass Seeleute vor oder während des Anheuerungsverfahrens über ihre Rechte im Rahmen dieses Systems informiert werden.

Änderungen des Codes betreffend die Regel 2.5 – Heimschaffung

Norm A2.5.1 – Heimschaffung

Ein neuer Absatz 9 ist einzufügen und der nachfolgende Absatz ist neu zu nummerieren:

9. Die Mitglieder haben die unverzügliche Heimschaffung von Seeleuten zu erleichtern, insbesondere wenn sie im Sinne der Norm A2.5.2 Absatz 2 als im Stich gelassen gelten. Hafenstaaten, Flaggenstaaten und Herkunftsstaaten von Arbeitskräften haben zusammenzuarbeiten, um sicherzustellen, dass Seeleuten, die auf einem Schiff angeheuert wurden, um in ihrem Hoheitsgebiet oder auf einem Schiff unter ihrer Flagge im Stich gelassene Seeleute abzulösen, die Rechte und Ansprüche aufgrund dieses Übereinkommens gewährt werden.

Änderungen des Codes betreffend die Regeln 3.1 und 4.4 – Unterkünfte und Freizeiteinrichtungen / Zugang zu Sozialeinrichtungen an Land

Norm A3.1 – Unterkünfte und Freizeiteinrichtungen

Absatz 17 ist durch Folgendes zu ersetzen:

17. Angemessene Einrichtungen, Angebote und Dienste zur Erholung und Freizeitgestaltung, einschließlich sozialer Konnektivität, die den besonderen Bedürfnissen der an Bord lebenden und arbeitenden Seeleute Rechnung tragen, haben für das Wohlbefinden aller Seeleute an Bord zur Verfügung zu stehen, wobei die Regel 4.3 und die dazugehörigen Bestimmungen im Code für den Schutz der Gesundheit und Sicherheit und die Unfallverhütung entsprechend zu berücksichtigen sind.

Leitlinie B3.1.11 – Freizeiteinrichtungen, Post und Vorkehrungen für Schiffsbesuche

Absatz 4 j) ist durch Folgendes zu ersetzen:

- j) angemessener Zugang zu Schiff-Land-Fernsprechverbindungen, soweit vorhanden, und etwaige Gebühren für die Benutzung dieser Dienste sollten preisgünstig sein.

Ein neuer Absatz 8 ist einzufügen:

8. Soweit praktisch möglich, sollten die Reeder Seeleuten an Bord ihrer Schiffe Internetzugang ermöglichen, und etwaige Gebühren sollten preisgünstig sein.

Leitlinie B4.4.2 – Sozialeinrichtungen und -dienste in Häfen

Ein neuer Absatz 5 ist einzufügen und die nachfolgenden Absätze sind neu zu nummerieren:

5. Soweit praktisch möglich, sollten die Mitglieder Seeleuten an Bord von Schiffen in ihren Häfen und dazugehörigen Ankerplätzen Internetzugang ermöglichen, und etwaige Gebühren sollten preisgünstig sein.

Änderungen des Codes betreffend die Regel 3.2 – Verpflegung einschließlich Bedienung

Norm A3.2 – Verpflegung einschließlich Bedienung

Die Absätze 2 a) und b) sind durch Folgendes zu ersetzen:

- a) eine unter Berücksichtigung der Anzahl der Seeleute an Bord, ihrer religiösen Gebräuche und kulturellen Eigenheiten, soweit sie sich auf das Essen beziehen, und der Dauer und Art der Reise nach Menge, Nährwert, Güte und Abwechslung angemessene und während der Tätigkeit an Bord kostenlose Versorgung mit Nahrungsmitteln und Trinkwasser;
- b) die Einrichtung und Ausstattung des Verpflegungsdienstes an Bord jedes Schiffes sind so zu gestalten, dass die Seeleute ausreichende, abwechslungsreiche, ausgewogene und nahrhafte sowie nach hygienischen Standards zubereitete Mahlzeiten erhalten;

Absatz 7 a) ist durch Folgendes zu ersetzen:

- a) die Verpflegungs- und Trinkwasservorräte in Bezug auf Menge, Nährwert, Güte und Abwechslung;

Änderungen des Codes betreffend die Regel 4.1 – Medizinische Betreuung an Bord und an Land

Norm A4.1 – Medizinische Betreuung an Bord und an Land

Neue Absätze 5 und 6 sind einzufügen:

5. Jedes Mitglied hat zu gewährleisten, dass Seeleute auf Schiffen in seinem Hoheitsgebiet, die eine sofortige medizinische Betreuung benötigen, unverzüglich ausgeschifft werden und für eine angemessene Behandlung Zugang zu medizinischen Einrichtungen an Land erhalten.

6. Versterben Seeleute während der Reise eines Schiffes, so hat das Mitglied, in dessen Hoheitsgebiet der Todesfall eingetreten ist, oder, wenn der Todesfall auf hoher See eingetreten ist, in dessen Hoheitsgewässer das Schiff als nächstes einläuft, die Überführung der Leichname oder der Asche in das Heimatland durch den Reeder zu erleichtern, gegebenenfalls entsprechend den Wünschen der Seeleute oder ihrer nächsten Angehörigen.

Leitlinie B4.1.3 – Medizinische Betreuung an Land

Neue Absätze 4 und 5 sind einzufügen:

4. Jedes Mitglied sollte sicherstellen, dass Seeleute nicht aus Gründen der öffentlichen Gesundheit daran gehindert werden, von Bord zu gehen, und es ihnen möglich ist, Schiffsvorräte an Treibstoff, Wasser, Lebensmitteln und Versorgungsgütern aufzufüllen.

5. Es sollte davon ausgegangen werden, dass Seeleute in den folgenden Fällen, jedoch nicht darauf beschränkt, sofortige medizinische Betreuung benötigen:

- a) jede schwere Verletzung oder Krankheit;
- b) jede Verletzung oder Krankheit, die zu einer vorübergehenden oder dauerhaften Behinderung führen kann;
- c) jede übertragbare Krankheit, bei der das Risiko einer Übertragung an andere Mannschaftsmitglieder besteht;
- d) jede Verletzung mit Knochenbrüchen, starken Blutungen, gebrochenen oder entzündeten Zähnen oder schweren Verbrennungen;
- e) starke Schmerzen, die an Bord des Schiffes nicht behandelt werden können, unter Berücksichtigung des Betriebsmusters des Schiffs, der Verfügbarkeit geeigneter Schmerzmittel und der gesundheitlichen Auswirkungen ihrer längeren Einnahme;
- f) Selbstmordgefahr; und
- g) ein telemedizinischer Beratungsdienst, der eine Behandlung an Land empfiehlt.

Leitlinie B4.1.4 – Medizinische Hilfe für andere Schiffe und internationale Zusammenarbeit

Absatz 1 k) ist durch Folgendes zu ersetzen:

- k) Veranlassung der Überführung der Leichname oder der Asche verstorbener Seeleute in das Heimatland, gegebenenfalls gemäß ihren Wünschen oder den Wünschen ihrer nächsten Angehörigen und sobald dies möglich ist.

Änderungen des Codes betreffend die Regel 4.3 – Schutz der Gesundheit und Sicherheit und Unfallverhütung

Norm A4.3 – Schutz der Gesundheit und Sicherheit und Unfallverhütung

Absatz 1 b) ist durch Folgendes zu ersetzen:

- b) angemessene Vorkehrungen zur Verhütung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten an Bord von Schiffen, insbesondere durch die Bereitstellung von umfassender erforderlicher persönlicher Schutzausrüstung in angemessener Größe und Maßnahmen zur Reduzierung und Verhütung des Risikos einer Exposition gegenüber Umweltfaktoren und Chemikalien in schädlicher Menge und von Verletzungs- oder Krankheitsrisiken, die durch den Einsatz von Anlagen und Maschinen an Bord auftreten können;

Änderungen des Codes betreffend die Regel 4.3 – Schutz der Gesundheit und Sicherheit und Unfallverhütung

Norm A4.3 – Schutz der Gesundheit und Sicherheit und Unfallverhütung

Der einleitende Satz von Absatz 5 ist zu ersetzen, ein neuer Absatz 5 a) ist einzufügen und die nachfolgenden Unterabsätze sind neu zu nummerieren:

5. Jedes Mitglied hat sicherzustellen, dass
 - a) alle Todesfälle von Seeleuten, die an Bord von Schiffen unter seiner Flagge beschäftigt, angeheuert oder tätig sind, angemessen untersucht und aufgezeichnet und dem Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes auf jährlicher Grundlage zur Veröffentlichung in einem globalen Register gemeldet werden;

Leitlinie B4.3.5 – Meldung und Erhebung von Statistiken

Neue Absätze 4 und 5 sind einzufügen:

4. Die gemäß Absatz 5 Buchstabe a) der Norm A4.3 zu meldenden Daten über Todesfälle sollten in einem Format und unter Anwendung einer Klassifizierung erfolgen, wie vom Internationalen Arbeitsamt festgelegt.

5. Die Daten über Todesfälle sollten mindestens Informationen enthalten über die Art (Klassifizierung) des Todesfalls, Schiffstyp und Bruttoreaumzahl, Ort des Todesfalls (auf See, im Hafen, vor Anker) sowie Geschlecht, Alter, berufliche Stellung und Dienstbereich der Seeleute.

Änderungen der Anhänge

Anhang A2-I – Nachweis der finanziellen Sicherheit gemäß Regel 2.5 Absatz 2

Buchstabe g) ist durch Folgendes zu ersetzen:

- g) Name des Reeders oder des eingetragenen Eigners, wenn es sich nicht um den Reeder handelt;

Anhang A4-I – Nachweis der finanziellen Sicherheit gemäß Regel 4.2

Buchstabe g) ist durch Folgendes zu ersetzen:

- g) Name des Reeders oder des eingetragenen Eigners, wenn es sich nicht um den Reeder handelt;